

09.11.89

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Bundestarifordnung Elektrizität (BTO Elt)

Punkt 47 der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 12 Abs. 2

In § 12 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Als erforderliche Kosten der elektrizitätswirtschaftlich rationellen Betriebsführung und einer möglichst sicheren und kostengünstigen Elektrizitätsversorgung sind Kosten für Einspeisevergütungen anzuerkennen, wenn die Einspeisung aus regenerativer Erzeugung erfolgt und die Vergütung 85 % der Durchschnittserlöse des Unternehmens je kwh nicht überschreitet."

Begründung:

Grundlage der BTO ist § 7 EnWG i.V.m. § 2 Preisgesetz. Hiernach ist es zulässig, durch die BTO die Einkaufspreise der EVU wirtschaftlich zu gestalten. Bei der Auslegung dieser Ermächtigung ist der Gesetzeszweck zu beachten, d.h. die Gewährleistung einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung für den Verbraucher. In diesem Rahmen ist auch eine volkswirtschaftliche Komponente zu beachten: um die Energieversorgung langfristig zu sichern, kann der Preis auch Instrument der Energieeinsparung sein. Die vorgeschlagene Regelung würde den EVU die Unsicherheit nehmen, ob die Preisaufsichtsbehörde Einspeisevergütungen für regenerativ erzeugten Strom als kostengünstig im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) anerkennt. Gleichzeitig wird eine Obergrenze festgesetzt. Eine Abnahmeverpflichtung seitens der EVU ist hiermit nicht verbunden. Insofern greift § 103 GWB ein, der ein behördliches Eingreifen im Einzelfall zuläßt, wenn die Verweigerung der Abnahme als unbillige Behinderung einzustufen ist.

Ausgegeben am
09.11.1989